

Gebührenreglement

In Kraft seit: 1. Oktober 2009
(nachgeführt bis 1. Januar 2012)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 ALLGEMEINES.....	5
RECHTSGRUNDLAGEN	5
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
SCHREIBGEBÜHREN	6
Beschlüsse, Verfügung	6
AKTENEINSICHT	6
Kopien A 4.....	6
Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG	6
VERSCHIEDENES.....	6
Spesen aller Art.....	6
Fotokopien (Basis A4-einseitig)	6
Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen und dergleichen.....	6
2 GESUNDHEITRESSORT	7
GESUNDHEITSSABTEILUNG	7
Spitexleistungen.....	7
Lebensmittelkontrolle	7
Abfallgebühren	7
Benützungsgebühren Schlachthanlage	7
Kadaversammelstelle.....	7
3 SICHERHEITRESSORT	8
FUNDBÜRO	8
Finderlohn	8
Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren	8
Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren.....	8
WIRTSCHAFTSWESEN	8
Polizeistundenverlängerung.....	8
Patenterteilung	8
Alkoholabgabe	8
Sonntagsverkauf	8
HUNDEWESEN / TIERVERMITTLUNG.....	9
Hundesteuer ¹⁾	9
Ermässigungen ¹⁾	9
Vermittlung von Tieren	9
DIVERSE BEWILLIGUNGS- UND SPRUCHGEBÜHREN.....	9
Waffenerwerbsschein.....	9
Übertretungsstrafverfahren	9
Akteneinsicht.....	10
Nachtparking	10
Lärmige Nacht- (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr) und Sonntagsarbeit.....	10
Baulärm.....	10
Plakataushang (Kulturständer).....	10
Temporäre Strassenreklamen.....	10

Erstellung Prüfbericht Verkehrssicherheit im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens	11
Übrige Bewilligungen aller Art	11
GEMEINDEPOLIZEI.....	11
Allgemeine Tarife	11
Alarm	11
Rapporterstattung	11
Leistungen für Dritte Gemeindeammann- und Betreibungsamt.....	11
Zustellungsaufträge für andere Stellen (ausgenommen gesetzliche Rechtshilfen)	12
Akteneinsicht.....	12
Verkehr.....	12
Lotterien, Tombola	12
Luftfahrt.....	13
FEUERWEHR	13
Einsatzkosten für Einsätze gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen ⁴⁾	13
Brandschutzausbildung bei Dritten	14
MEHRZWECKGEBÄUDE RIEDTHOFSTRASSE 125	14
Anlage Im Dreispitz.....	14
ZUSCHLÄGE	14
Expresszuschläge.....	14
MELDEAMT	14
Niederlassung und Aufenthalt.....	14
Auszüge aus dem Einwohnerregister, Bescheinigungen, Schweizer Identitätskarte und Schweizer Pass	15
Auskünfte	15
ZIVILSTANDSAMT.....	15
Friedhof- und Bestattungswesen	15
4 PRÄSIDENTIALRESSORT.....	16
EINBÜRGERUNGEN	16
Einbürgerungsgebühren.....	16
GEMEINSCHAFTSZENTRUM ROOS	16
Benützungsggebühren.....	16
5 FINANZRESSORT	17
FINANZVERWALTUNG	17
STEUERAMT	17
Steuerausweis.....	17
Einbürgerungsbescheinigung.....	17
Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung.....	17
FORST	17
Waldhütte Gubrist	17
Forstliche Dienstleistungen im Wald.....	17
Forstliche Dienstleistungen ausserhalb Wald	17

6	BAURESSORT	18
	BEWILLIGUNGEN	18
	Baubewilligungen	18
	Expressverfahren	18
	Bauverweigerung	18
	Rückzug von Baugesuchen	18
	Erneuerung von Baubewilligungen	19
	Ausnahmebewilligungen	19
	Reklame inkl. Abnahme ²⁾	19
	Lift-/Aufzugsbewilligungen	19
	Klima- und Belüftungsanlagen	19
	Feuerpolizeiliche Bewilligungen	19
	Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet	19
	Grundstückentwässerung	19
	Reduktionen	19
	BAUKONTROLLE	20
	Rohbauabnahmen	20
	Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahmen)	20
	Nachkontrollen	20
	WEITERE GEBÜHREN	20
	Weitere Dienstleistungen	20
	Umweltschutzrechtliche Bearbeitung	20
	Abgabe von Bauakten	20
	Abgabe von Plänen (gefaltet, exkl. Versandkosten)	20
	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden	20
	Anforderung einer Rechtskraftbescheinigung	20
	Feuerungs- und Rauchgaskontrollen	21
	Periodische Kontrollen Feuerpolizei ⁵⁾	21
	Periodische Schutzraumkontrolle	21
	AMTLICHE VERMESSUNG	21
	Einmessen von Bauten und Anlagen	21
	Einmessen von Kleinbauten	21
	Abgabe von Plan- und Datenauszügen	21
	Abgabe von Plänen (gefaltet, inkl. Versandkosten)	21
	SPORTANLAGE WISACHER	22
7	WERKRESSORT	23
	Abwasseranlagen	23
	Wasserversorgung Regensdorf	23
	Grundstückentwässerung: Kontrollgebühren	23
	Wasseranschluss: Bearbeitungs- und Kontrollgebühren	23
	Werkhof	23
8	SOZIALRESSORT	24
	VORMUNDSCHAFT	24
	Handlungsfähigkeitszeugnis	24
9	GEMEINDEAMMANN	25

1 ALLGEMEINES

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Politische Gemeinde Regensdorf erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton, insbesondere:

- das gültige Gesetz über das Gemeindewesen
- die gültige Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden
- die gültige Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Regensdorf setzt der Gemeinderat die Gebühren im vorliegenden Gebührenreglement fest. Sofern das Gebührenreglement keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gilt sinngemäss die kantonale Gebührenverordnung sowie die Sondergebrauchsverordnung. Enthält auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

Kommt die kantonale Gebührenverordnung zur Anwendung, gelten in der Regel die Höchstbeträge. Grundsätzlich werden dann die Gebühren nach Zeitaufwand und Bedeutung des Geschäfts berechnet. Genügen die Höchstbeträge in besonderen Fällen nicht, sind die höheren Gebühren zu begründen.

1.2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen (z.B. Änderung der kantonalen Verordnung oder massgebende wirtschaftliche Veränderungen etc.). Eine allgemeine Überprüfung des Reglements ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen.

Die Überwachung, die Rechnungstellung und der Bezug der Gebühren sind grundsätzlich Sache der zuständigen Abteilung. Sie stellt bei der Präsidialabteilung Antrag auf Gebührenänderungen. Über Gebührenreduktionen oder Erlass der Gebühren entscheidet der Gesamtgemeinderat.

Gebühren sind in den gemeinderätlichen Beschlüssen oder Verfügungen durch die zuständige Abteilung vorzumerken.

Umfangreiche Leistungen der Gemeindeverwaltung können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Die Bedingungen der Vorauszahlungen werden in der Regel von der Finanzverwaltung festgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Aufwendungen oder Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15% in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungszuschlag erhoben.

Die personenbezogenen Begriffe dieses Reglements beziehen sich jeweils auf die Angehörigen beider Geschlechter.

Die Schreibgebühren, die Gebühren für Akteneinsicht und die verschiedenen Gebühren gemäss Ziff. 1.3 bis 1.5 gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

1.3 SCHREIBGEBÜHREN

1.3.1 Beschlüsse, Verfügung

Ausfertigung je A4-Seite Fr. 15.00

1.4 AKTENEINSICHT

1.4.1 Kopien A 4

Bis und mit 15 Seiten, pro Kopie Fr. 0.60

Ab 16 Seiten, zusätzlich pro Seite Fr. 1.00

1.4.2 Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG

Grundgebühr Fr. 60.00

Zuschlag nach Zeitaufwand, Höchstgebühr pro Stunde Fr. 120.00

SUVA, Versicherer UVG, nach Opferhilfegesetz Fr. 0.00

Wissenschaftliche Zwecke Fr. 0.00

1.5 VERSCHIEDENES

1.5.1 Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax Nach Aufwand

Reise- und Autospesen, andere Auslagen Nach Aufwand

Zustellgebühren Nach Aufwand

1.5.2 Fotokopien (Basis A4-einseitig)

schwarz-weiss: Personal, pro Stück Fr. 0.20

schwarz-weiss: Übrige Personen, pro Stück Fr. 0.50

farbig: Personal, pro Stück Fr. 0.60

farbig: Übrige Personen, pro Stück Fr. 1.00

1.5.3 Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen und dergleichen

Fr. 150.00

2 GESUNDHEITSRESSORT

2.1 GESUNDHEITSABTEILUNG

2.1.1 Spitexleistungen

Laut dem gültigen Gebührentarif für Spitexleistungen.

2.1.2 Lebensmittelkontrolle

Laut der gültigen eidg. Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle.

2.1.3 Abfallgebühren

Laut dem gültigen Gebührentarif im Anhang zur Abfallverordnung.

2.1.4 Benützungsgebühren Schlachtanlage

Laut dem gültigen Gebührentarif der Schlachthanlage Regensdorf für Benützer der Gemeinden Dällikon, Dielsdorf und Rümlang.

2.1.5 Kadaversammelstelle

Grossvieh (Abholen vom Hof) gemäss der gültigen kantonalen Tierseuchenverordnung.

3 SICHERHEITRESSORT

3.1 FUNDBÜRO

3.1.1 Finderlohn

Fundwert bis Fr. 100.--	Fr.	10.00
Fundwert über Fr. 100.--	Fr.	ca. 10 %

3.1.2 Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren

Bei einem Schätzwert bis Fr. 100.--	Fr.	5.00
Bei einem Schätzwert über Fr. 100.--	Fr.	10.00

3.1.3 Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren

Kontrollschilder	Fr.	10.00
Fahrräder, Motorfahräder	Fr.	10.00
andere Fahrzeuge	Fr.	30.00
Zuschlag für zusätzliche Umtriebe		nach Aufwand
Entsorgung von Fahrzeugen		nach Aufwand

3.2 WIRTSCHAFTSWESEN

3.2.1 Polizeistundenverlängerung

Vorübergehende Ausnahme		
- Einzeltag / Wochenende	Fr.	100.00
- pro weiteren Folgetag	Fr.	20.00
- Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter		gebührenfrei
Dauernde Ausnahme		
- ganzjährig, an allen Wochentagen, pro Jahr	Fr.	800.00
- ganzjährig, an einzelnen Wochentagen, pro Jahr	Fr.	500.00

3.2.2 Patenterteilung

Gastwirtschaftspatent	Fr.	200.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	Fr.	150.00
Patentübertragung / Änderungen	Fr.	100.00
Vorläufige Patenterteilung	Fr.	100.00
Festwirtschaftspatent 1. Tag	Fr.	50.00
Festwirtschaftspatent pro weiteren Folgetag	Fr.	20.00

3.2.3 Alkoholabgabe

Gemäss der gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

3.2.4 Sonntagsverkauf

1 - 10 Geschäfte, pro Geschäft	Fr.	80.00
über 10 Geschäfte, pauschal	Fr.	880.00

3.3 HUNDEWESEN / TIERVERMITTLUNG

3.3.1 Hundesteuer ¹⁾

- pro Hund	Fr.	100.00
Zuzüglich Beitrag an Kanton		Gem. kant. Vorgabe
- Bearbeitungsgebühr für Erstanmeldungen	Fr.	20.00
- Bearbeitungsgebühr für verspätete Erstanmeldungen	Fr.	40.00
1 Hofhund (für jeden weiteren Hund ist die ordentliche Gebühr zu entrichten)	Fr.	70.00

Unter "Hofhund" wird ein Hund verstanden, der auf einem Bauernhof gehalten wird. Über erstmalige Erlassgesuche entscheidet der Sicherheitsvorstand.

3.3.2 Ermässigungen ¹⁾

Es werden keine Ermässigungen gemäss § 24 Hundegesetz gewährt.

3.3.3 Vermittlung von Tieren

pro Grosstier	Fr.	20.00
pro Hund	Fr.	10.00
pro übriges Kleintier	Fr.	10.00
Tiertransporte, pro Fahrzeug / Person	mind.	Fr. 100.00
Mehrkosten		nach Aufwand

3.4 DIVERSE BEWILLIGUNGS- UND SPRUCHGEBÜHREN

3.4.1 Waffenerwerbsschein

Laut der gültigen eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Verlängerung Waffenerwerbsschein	Fr.	25.00
----------------------------------	-----	-------

3.4.2 Übertretungsstrafverfahren

Spruch- Schreib und Zustellgebühren in CHF

Busse, von	bis	Spruchgebühr
10.00	40.00	70.00
50.00	80.00	100.00
90.00	120.00	140.00
130.00	160.00	180.00
170.00	200.00	220.00
210.00	300.00	260.00
310.00	500.00	300.00

Verweis, Umgangnahme v. Bestrafung	70.00
Schreibgebühren pro Verfügung	15.00
Zustellgebühr per Post pauschal	10.00
Zustellgebühr amtlich zugestellt	45.00

Bei Jugendlichen wird die Spruchgebühr bis zum Erreichen der Mündigkeit mit 18 Jahren auf die Hälfte reduziert.

Darüber hinaus können fallspezifische Aufwendungen wie Fotokosten (z. B. für polizeiliche Fotodokumentationen bei Verkehrsunfällen) anfallen, die ebenfalls der sie verursachenden Person belastet werden.

Die Kosten im Einspracheverfahren

Beim Einspracheverfahren (Untersuchung nach Begehren um gerichtliche Beurteilung einer Verfügung) kommen zusätzlich zu den mit der Verfügung auferlegten Kosten folgende pauschale Gebührenansätze zur Anwendung:

Untersuchungs-Grundgebühr	Fr.	500.00
Gebühr je Einvernahme	Fr.	150.00
Vorladungen (inkl. Porto mit Normalpost zugestellt)	Fr.	16.00
Vorladungen (eingeschrieben zugestellt)	Fr.	25.00
Vorladungen (amtlich zugestellt)	Fr.	60.00
Gebühr für Augenschein mit Einvernahme	Fr.	200.00
Rechtshilfegesuch Inland	Fr.	20.00
Rechtshilfegesuch Ausland	Fr.	25.00
Weisungsgebühr (ans Bezirksgericht zur Beurteilung)	Fr.	70.00

Darüber hinaus können untersuchungsspezifische Aufwendungen wie Kosten für Amtsberichte und Gutachten, Entschädigungen für Zeugen und Auskunftspersonen und dergleichen mehr anfallen, die im Unterliegensfalle ebenfalls weiterverrechnet werden.

3.4.3 Akteneinsicht

Kopieren und herausgeben von Untersuchungsakten	Fr.	60.00
---	-----	-------

3.4.4 Nachtparking

Gemäss dem gültigen Parkierungs-Gebühren-Reglement.

3.4.5 Lärmige Nacht- (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr) und Sonntagsarbeit

- bis 3 Nächte, pro Nacht / Sonntag	Fr.	50.00
- ab 4. Nacht, pro weitere Nacht	Fr.	20.00

3.4.6 Baulärm

Bewilligung für Maschinen mit starker Lärmentwicklung, pro Maschine und Tag	Fr.	30.00
---	-----	-------

3.4.7 Plakataushang (Kulturstände)

Aushang pro Woche		gebührenfrei
-------------------	--	--------------

3.4.8 Temporäre Strassenreklamen

Bewilligungsgebühr auf Privatgrund		
- 1 bis 5 Plakate	Fr.	30.00
- 5 bis 10 Plakate	Fr.	60.00
- 10 bis 15 Plakate	Fr.	90.00
- über 15 Plakate	Fr.	150.00

Bewilligungsgebühr auf öffentlichem Grund			
	bis 2 Wo	bis 3 Wo	bis 4 Wo
- 1 bis 5 Plakate	Fr. 60.00	Fr. 80.00	Fr.100.00
- 5 bis 10 Plakate	Fr.120.00	Fr.160.00	Fr.200.00
- 10 bis 15 Plakate	Fr.180.00	Fr.320.00	Fr.400.00
- über 15 Plakate	Fr.300.00	Fr.450.00	Fr.600.00

Abstimmungs- und Wahlplakate gebührenfrei

- 3.4.9 Dauernde Strassenreklamen**
Strassenpolizeiliche Bewilligungen für Reklamen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Fr. 250.00
pro Standort
- 3.4.10 Erstellung Prüfbericht Verkehrssicherheit im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens** Fr. 150.00
- 3.4.11 Übrige Bewilligungen aller Art** Fr. 30.00
bis 250.00

3.5 GEMEINDEPOLIZEI

- 3.5.1 Allgemeine Tarife**
pro Mannstunde Fr. 90.00
Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Halbestunde genau verrechnet.
- Einsatzfahrzeug pro Stunde Fr. 50.00
- 3.5.2 Alarm**
Ausrücken zu Ernstfall-Alarm mit Hilfeleistung gebührenfrei
Ausrücken zu Fehlalarm, private Anlagen gem. Ziff. 3.5.1
Ausrücken zu Fehlalarm, gewerbliche-/betriebliche Anlagen gem. Ziff. 3.5.1
- 3.5.3 Rapporterstellung**
Fotos, herkömmliche und digitale Fotos zu Verzeigungen, pro Bild Fr. 7.50
Plankopien, massstäbliche Fr. nach Aufwand
- 3.5.4 Leistungen für Dritte**
Gemeindeammann- und Betreibungsamt
- pro erteilten Zustellungsauftrag Fr. 25.00
- pro erteilten Zuführungsauftrag Fr. 50.00
- Aufbrechen von Räumlichkeiten, Exmission etc. Fr. gem. Ziff. 3.5.1
- Begleitung von Beamten des Betreibungsamtes, pro Stunde Fr. gem. Ziff. 3.5.1

Zustellungsaufträge für andere Stellen (ausgenommen gesetzliche Rechtshilfen)			
	pro erteilten Zustellungsauftrag	Fr.	25.00
	pro erteilten Zuführungsauftrag	Fr.	50.00
3.5.5	Akteneinsicht		
	Erstellen und Herausgabe von Rapportkopien an Versicherungen, Rechtsanwälte und Private		
	- bis und mit 15 Seiten	Fr.	60.00
	- für jede weitere Seite zusätzlich	Fr.	2.00
3.5.6	Verkehr		
	Blockieren von Fahrzeugen		
	- mit Radschuh	Fr.	100.00
	- nicht benötigte Blockiereinrichtung, Umtriebe	Fr.	50.00
	Deblockieren des Radschuhs	Fr.	100.00
	Abschleppen		
	- durch Polizei / Abschleppdienst		nach Aufwand
	(Die Kosten des Abschleppdienstes werden bei pflichtwidrigem Halten oder Parkieren auch verrechnet, wenn der Abschleppdienst vor Ort eingetroffen ist, aber wegen Rückkehr des verantwortlichen Lenkers nicht eingesetzt werden musste.		
	Verwarnungs-/Sicherungs-/ und Herausgabegebühr		
	- auf Gemeindeareal, pro Tag	Fr.	50.00
	- auf Privatareal, pro Tag	Fr.	nach Aufwand
	Ausnahme-Fahrbewilligung		
	- Tagesbewilligungen	Fr.	30.00
	- Jahresbewilligungen	Fr.	150.00
	Ausweise für Parkierungserleichterungen		
	- Spitex der Gemeinde	Fr.	10.00
	- Ärzte, pro Jahr	Fr.	150.00
	Versicherungsbestätigungen, allg. Rapportbestätigungen etc. ³⁾		
	- für Einwohner der politischen Gemeinde Regensdorf	Fr.	10.00
	- übrige Personen	Fr.	45.00
	Unfallprotokoll	Fr.	60.00
3.5.7	Lotterien, Tombola		
	Kontrollgebühr für bewilligte Lose		
	- bis 10'000 Lose	Fr.	30.00
	- über 10'000 Lose	Fr.	50.00

Bestimmungen Sofort- und/oder Haupttreffer		
- bis 10'000 Lose	Fr.	30.00
- bis 20'000 Lose	Fr.	40.00
- über 20'000 Lose	Fr.	50.00

Ziehung		
- Funktionär, pro Stunde Präsenzzeit inkl. Protokoll	Fr.	90.00
- Pro Einsatz, mindestens	Fr.	90.00

3.5.8 Luftfahrt

- Bewilligungen für Tiefflüge über dem Wohngebiet von mehr als fünf Minuten Dauer	Fr.	50.00
- Gemäss den Konzessionsbestimmungen des BAZL, bis	Fr.	3'750.00
- Landebewilligungen	Fr.	150.00

3.6 FEUERWEHR

3.6.1 Einsatzkosten für Einsätze gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen ⁴⁾

3.6.1.1 Personalkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) werden pro Einsatzstunde und AdF folgende Kosten verrechnet:

- Soldkosten ⁶⁾	Fr.	60.00
- Anteil für die Vorhaltekosten (Einsatzvorbereitung)	Fr.	60.00
Total AdF pro Einsatzstunde	Fr.	<u>120.00</u>

3.6.1.2 Fahrzeug- und Gerätekosten pro Einsatzstunde (Die in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen)

- Fahrzeuge ab 7,5 t, z. B. Tanklöschfahrzeug, RW	Fr.	300.00
- Fahrzeuge bis 7,4 t	Fr.	100.00
- Hubrettungslöschfahrzeug	Fr.	400.00
- Kleintanklöschfahrzeug	Fr.	150.00
- Anhänger	Fr.	100.00
- Kleingeräte wie Wassersauger, Lüftergeräte, Motorsägen etc., falls diese nicht zusammen mit einem verrechneten Fahrzeug eingesetzt wurden, welches dieses Material mitführt.	Fr.	40.00

3.6.1.3 Verschiedenes

- Bekämpfung aller Wespenarten pro Std. inkl. Material	Fr.	300.00
- Personenrettung mit Hubrettungslöschfahrzeug nach Aufgebot durch Rettungsdienst, pauschal ⁶⁾	Fr.	1'400.00
- Rapportwesen, pauschal	Fr.	100.00
- Verpflegungskosten nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden, pro Person, pauschal	Fr.	25.00
- Verpflegungskosten nach jeweils weiteren vier Stunden, pro Person, pauschal	Fr.	27.00

3.6.1.4 Berechnungsgrundlagen (Ziffer 3.6.1.1 - 3.6.1.3, ausgenommen Pauschalen)

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Halbestunde genau verrechnet.

3.6.2 Brandschutzausbildung bei Dritten

- Instruktor, pro ½ Tag und Instruktor	Fr.	550.00
- Feuerwehrmaterial inkl. Fahrzeuge und FW-eigenes Verbrauchsmaterial, pro ½ Tag	Fr.	150.00
- Infrastrukturkosten, Pauschal pro Rechnung	Fr.	200.00
- Kosten von Dritten (Bsp. Feuerlöscher, Holz etc.) werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15% weiter verrechnet		nach Aufwand
- Kosten von Dritten (Bsp. Feuerlöscher, Holz etc.) werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15% weiter verrechnet		nach Aufwand

3.7 MEHRZWECKGEBÄUDE RIEDTHOFSTRASSE 125

3.7.1 Anlage Im Dreispitz

Saal	Fr.	200.00
Küche	Fr.	60.00
- Zuschlag pro Person	Fr.	1.00
Übernachtung	Fr.	8.00
- Benützung Wolldecke pro Person	Fr.	8.00
- Benützung Kopfkissen pro Person	Fr.	3.00
Nachreinigung, nach Aufwand	mind. Fr.	100.00
Vermietung Tische und Stühle für auswärtige Veranstaltung	Fr.	10.00

3.8 ZUSCHLÄGE

3.8.1 Expresszuschläge

Ziff. 3.1 - 3.7 (< 3 Arbeitstage)	Fr.	150.00
Ziff. 3.1 - 3.7 (7 - 3 Arbeitstage)	Fr.	100.00
Ziff. 3.1 - 3.7 (15 - 8 Arbeitstage)	Fr.	50.00

3.9 MELDEAMT

3.9.1 Niederlassung und Aufenthalt

Anmeldung mit Heimatschein
Anmeldung mit Heimatausweis
Verlängerung des Wochenaufenthaltes
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisen von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels

Gem. gültiger kant. VO über die Gebühren der Gemeindebehörden

Änderungsgebühr Meldeamt
bei Heirat, Scheidung, erleichterter Einbürgerung
(beinhaltet Schriftenbestellung, Mutation im Einwohner-
registerprogramm, Ausstellung von Schriftenempfangs-
schein / Meldebescheinigung) Fr. 20.00

Anmeldung Ausländer Fr. 20.00
Anmeldung zum Wochenaufenthalt (Ausländer) Fr. 60.00
Ausländerausweise

Gem. Gebührenliste des
Migrationsamtes, Weiter-
verrechnung der Gebühren
des Migrationsamtes

3.9.2 Auszüge aus dem Einwohnerregister, Bescheinigungen, Schweizer Identitätskarte und Schweizer Pass

Duplikat Schriftenempfangsschein / Meldebescheinigung Fr. 10.00

Bescheinigung auf einem vorliegenden Formular Fr. 20.00
(Lebensbestätigung, Generalabonnement etc.)

Wohnsitzbestätigung, Lebensbestätigung, Fr. Gem. gültiger
Heimatausweis Gemeindefür-
den

Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Um- Fr. Gem. gültiger
tausch des ausländischen Führerausweises und die da- kant. VO über die
mit verbundene Identitätskontrolle Gebühren der
Gemeindefür-
den

Schweizer Identitätskarte und Schweizer Pass Fr. Gem. gültiger VO
(zusätzlich Einschreibegebühr) über Ausweise für
Schweizer Staats-
angehörige

3.9.3 Auskünfte

Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Gemeindefür- Fr. Gem. gültiger
Gemeindegesez den kant. VO über die
Gebühren der
Gemeindefür-
den

Auskünfte an Gemeinden, Polizei, Ämter etc. Fr. gebührenfrei

EDV-Leistungen, Selektion der Einwohnerschaft:

in Listenform (pro selektierte Person) Fr. 0.50

auf Etiketten (pro selektierte Person) Fr. 1.00

Ausnahmen werden durch den Gemeinderat bewilligt.

3.10 ZIVILSTANDSAMT

Laut der gültigen eidg. Verordnung über die Gebühren im Zivilstands-
wesen, sowie der gültigen kant. Zivilstandsverordnung.

3.10.1 Friedhof- und Bestattungswesen

Gemäss gültigem Gebührentarif.

4 PRÄSIDENTIALRESSORT

4.1 EINBÜRGERUNGEN

4.1.1 Einbürgerungsgebühren

Gemäss dem gültigen Reglement zur Erteilung des Bürgerrechts

4.2 GEMEINSCHAFTSZENTRUM ROOS

4.2.1 Benützungsgebühren

Gemäss dem gültigen Betriebs- und Benützungsreglement des Gemeinschaftszentrums Roos

5 FINANZRESSORT

5.1 FINANZVERWALTUNG

5.2 STEUERAMT

5.2.1 Steuerausweis	Fr.	40.00
5.2.2 Einbürgerungsbescheinigung	Fr.	80.00
5.2.3 Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreuungslöschung	Fr.	20.00

5.3 FORST

5.3.1 Waldhütte Gubrist		
Pro Tag (24 Stunden)	Fr.	200.00
zusätzliche Nachreinigung, nach Aufwand	mind.	Fr. 100.00
unterlassene Kehrrichtentsorgung, nach Aufwand	mind.	Fr. 50.00
5.3.2 Forstliche Dienstleistungen im Wald		
Verrechnung nach Aufwand (inkl. MWST)	Fr.	100.00/Std.
5.3.3 Forstliche Dienstleistungen ausserhalb Wald		
Verrechnung nach Aufwand (inkl. MWST)	Fr.	120.00/Std.

6 BAURESSORT

6.1 BEWILLIGUNGEN

6.1.1 Baubewilligungen

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme (BKP 2+3).

Minimum Fr. 150.--, Abrundung auf die nächsten Fr. 10.--.

Bausumme (nach Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten des SIA errechneter Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches)		Differenzansatz	Grundgebühr	
Von	Bis	o/oo	Von	Bis
0	25'000		Fr. Minimum	150.00
25'000	250'000	6,0	Fr. 150.00	1'500.00
250'000	500'000	4,5	Fr. 1'500.00	2'620.00
500'000	1'000'000	3,0	Fr. 2'620.00	4'120.00
1'000'000	2'000'000	2,0	Fr. 4'120.00	6'120.00
über	2'000'000	1,0	Fr. 6'120.00	

Die Gebühr bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen richtet sich nach Anzahl und Kosten der Einzelbauten.

Bewilligungen im Anzeigeverfahren können bei minimalem Aufwand auf das kanonalrechtliche Minimum rudziert werden.

Erweist sich die im Baugesuch angegebene Bausumme als zu niedrig, kann die entsprechende Gebühr nachverlangt werden.

Berechnungsbeispiel

Bausumme = Fr. 1'450'000.--

Grundgebühr Fr. 4'120.00

Differenz (Fr. 450'000.-- x 2.0 o/oo) Fr. 900.00

Baubewilligungsgebühr Fr. 5'020.00

6.1.2 Expressverfahren

Zuschlag zu den Gebühren nach Ziffer 6.1.1

- im Anzeigeverfahren 15 %

- im ordentlichen Verfahren 25 %

Im Minimum Fr. 300.--

6.1.3 Bauverweigerung

Reduktion der Gebühren nach Ziffer 6.1.1 auf 60 %

6.1.4 Rückzug von Baugesuchen

Innerhalb der Vorprüfung, pauschal nach Ziffer 6.1.1 20%

Nach erfolgter Vorprüfung, Gebühr nach Aufwand Max. 90 %

6.1.5	Erneuerung von Baubewilligungen Gebühr nach Aufwand		Max. 50 %
6.1.6	Ausnahmebewilligungen Gemeinderätliche Ausnahmebewilligungen, pro Bauvorhaben und Bewilligung	Fr.	500.00
6.1.7	Reklame inkl. Abnahme ²⁾ Reklame Grundgebühr jede weitere Reklame am gleichen Standort	Fr. Fr.	150.00 100.00 pro Standort
6.1.8	Lift-/Aufzugsbewilligungen Bewilligung, pro Lift / Aufzug Prüf- und Abnahmegebühr durch den Fachexperten erfolgen gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes des Kantons Zürich.	Fr.	150.00
6.1.9	Klima- und Belüftungsanlagen Bewilligung, pro Standort Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.	Fr.	250.00
6.1.10	Feuerpolizeiliche Bewilligungen Bewilligung, pro Gesuch/Anlage ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.	Fr.	150.00
6.1.11	Grundstückentwässerung Bewilligung, ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Bewilligung, im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens	Fr. Fr.	500.00 250.00
6.1.12	Reduktionen Einsatz erneuerbarer Energie (exkl. Wärmepumpen); Reduktion der Gebühr nach Ziffer 6.1.1 um: - bei Warmwasseranlagen - bei Stromerzeugungsanlagen - bei Heizungsanlagen		10% 10% 30%

Bei Anlagen, deren Hauptnutzen nicht dem Gebäude dienen wird die Gebührenreduktion auf die Baukosten der Anlage bezogen.

Reduktionen können nach der Schlussabnahme mit entsprechendem Prüfzeugnis (bei Minergiebauten ein Zertifikat) bei der Gemeinde eingefordert werden.

(Eine Kumulierung ist möglich)

Energetische Sanierungen oder Neubauten; Reduktion der Gebühren nach Ziffer 6.1.1 um:	
- bei Gebäuden nach Minergie Standard	10%
- bei Gebäuden nach Minergie-Eco Standard	20%
- bei Gebäuden nach Minergie-P Standard	30%
Eine Kummulierung mit den Reduktionen beim Einsatz erneuerbarer Energie ist nicht möglich.	

6.2 BAUKONTROLLE

6.2.1 Rohbauabnahmen

Die Gebühr richtet sich nach Ziffer 6.1.1	50%
---	-----

6.2.2 Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahmen)

Die Gebühr richtet sich nach Ziffer 6.1.1	50%
---	-----

6.2.3 Nachkontrollen

Pro Kontrollgang	nach Aufwand
------------------	--------------

6.3 WEITERE GEBÜHREN

6.3.1 Weitere Dienstleistungen

Gebühren nach Aufwand	
- Genehmigung privater Gestaltungspläne	
- Begleitung privater Ortsplanungsbegehren	
- Wiedererwägungsgesuche	
- Baurechtliche Vorentscheide	
- Aufwändige Baubewilligungsverfahren	
Berechnung des Aufwandes nach den Ansätzen KBOB (gerundet auf Fr.), LBA Kat. B, BS/BK/PL Kat. C, Sekretariat Kat. E	

6.3.2 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung

Arbeiten oder Amtshandlungen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung.	Gemäss gültiger kant. Gebührenord- nung zum Vollzug des Umweltrechtes
---	--

6.3.3 Abgabe von Bauakten

Bearbeitungsgebühr: Überdurchschnittlicher Aufwand / Bearbeitung durch Dritte	+ 25 %
--	--------

6.3.4 Abgabe von Plänen (gefaltet, exkl. Versandkosten)

Ortsplan 1: 5'000	Fr.	15.00
Bau- und Zonenordnung	Fr.	10.00

6.3.5 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden	Fr.	40.00
---	-----	-------

6.3.6 Anforderung einer Rechtskraftbescheinigung

Die Kosten der Baurekurskommission werden weiterverrechnet.	
---	--

6.3.7 Feuerungs- und Rauchgaskontrollen

Die Gebühren für Feuerungs- und Rauchgaskontrollen richten sich nach dem gültigen Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Regensdorf und dem Feuerungskontrolleur.

6.3.8 Periodische Kontrollen Feuerpolizei ⁵⁾

Die Kosten des beauftragten Gemeindeingenieurs werden weiterverrechnet:

nach Aufwand

a) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken	Fr.	300.00
b) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken, Tiefgaragen	Fr.	500.00
c) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit geringen feuerpolizeilichen Risiken	Fr.	700.00
d) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken	Fr.	1'000.00
e) Nachkontrollen pro Gang	Fr.	155.00

6.3.9 Periodische Schutzraumkontrolle

Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers

gebührenfrei

nach Aufwand

6.4 AMTLICHE VERMESSUNG

6.4.1 Einmessen von Bauten und Anlagen

Gemäss gültigem Vertrag für die Nachführung der amtlichen Vermessung zwischen der Gemeinde Regensdorf und dem Geometer

6.4.2 Einmessen von Kleinbauten

Das Einmessen von Kleinbauten wird im Rahmen der Baubewilligung direkt von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Gebühr pauschal

Fr. 270.00

6.4.3 Abgabe von Plan- und Datenauszügen

Gemäss gültiger kantonaler Gebührenverordnung für Vermessungsdaten und nach dem gültigen Vertrag zwischen der Gemeinde Regensdorf und dem Betreiber des REGLIS (Regensdorfer Grundstück- und Leitungsinformationssystem)

6.4.4 Abgabe von Plänen (gefaltet, inkl. Versandkosten)

Übersichtsplan 1: 5'000

Fr. 40.00

Übersichtsplan 1:10'000

Fr. 40.00

Der Versand erfolgt direkt ab der Nachführungsstelle der amtlichen Vermessungsdaten. Für den Versand von gerollten Planexemplaren werden die zusätzlichen Versandkosten weiterverrechnet.

6.5 SPORTANLAGE WISACHER

Laut dem gültigen Benützungsreglement und Anhang über die Benützungsgebühren

7 WERKRESSORT

7.1.1 Abwasseranlagen

Laut der gültigen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

7.1.2 Wasserversorgung Regensdorf

Laut der gültigen Verordnung über die Wassergebühren.

7.1.3 Grundstückentwässerung: Kontrollgebühren

Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten	Fr.	1'000.00
Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten	Fr.	1'500.00
Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten	Fr.	1'500.00
Landwirtschaftliche Bauten	Fr.	1'000.00
Zusätzliche Gänge wegen nicht einhalten der Vorschriften	Fr.	150.00

7.1.4 Wasseranschluss: Bearbeitungs- und Kontrollgebühren

Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten	Fr.	700.00
Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten	Fr.	900.00
Für jedes weitere Wohnhaus ohne eigenen Anschluss	Fr.	200.00
Für jedes weitere Wohnhaus mit eigenem Anschluss	Fr.	400.00
Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten	Fr.	1'000.00
Landwirtschaftliche Bauten	Fr.	800.00
Anbauten ohne neuen Anschluss	Fr.	200.00
Anbauten mit neuem Anschluss	Fr.	400.00
Umbauten ohne neuem Anschluss	Fr.	400.00
Umbauten mit neuem Anschluss	Fr.	800.00
Zusätzliche Gänge wegen nicht einhalten der Vorschriften	Fr.	150.00

In den pauschalen Gebühren unter 7.1.3 und unter 7.1.4 sind das Einmessen der Leitungen und der Eintrag ins Reglis enthalten. Die Installationskontrolle der Sanitärleitungen im Hausinnern ist in den Pauschalbeträgen nicht enthalten. In den genannten Beträgen ist keine MWSt eingerechnet.

Die pauschalen Gebühren sind für eine normale Bearbeitung eines Baugesuches bestimmt. Umfangreiche Beratungen des Bauherrn und der Planer sind nicht enthalten. Für Arealüberbauungen und Spezialfälle sind die Gebühren sinngemäss festzulegen.

7.1.5 Werkhof

Dienstleistungen des Werkhofs werden nach den Regietarifen des Baumeisterverbandes und nach den ASTAG-Tarifen weiterverrechnet.

8 SOZIALRESSORT

8.1 VORMUNDSCHAFT

8.1.1 Handlungsfähigkeitszeugnis

gemäss gültiger
kant. VO

Gebühren bei Vormund-, Beistand- und Beiratschaften werden nur erhoben, wenn das Reinvermögen der betroffenen Person über Fr. 15'000.-- liegt.

9 GEMEINDEAMMANN

Laut der gültigen kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. September 2007.

Regensdorf, 11. August 2009

GEMEINDERAT REGENSDORF
Präsidentin Schreiber

Erika Kuczynski Peter Vögeli

- 1) geändert mit GRB 20 vom 19.1.2010
- 2) geändert mit GRB 127 vom 13.4.2010
- 3) geändert mit GRB 331 vom 21.9.2010
- 4) geändert mit GRB 62 vom 8.3.2011
- 5) geändert mit GRB 58 vom 8.3.2011
- 6) geändert mit GRB 399 vom 29.11.2011